Bundesland	Norm	Freistellung	Technik	gebäudeabhängige Anlagen (Dach+Fassade)	Erstreckung	Ausnahmen und Besonderheiten	gebäudeunabhängige Anlagen	Ausnahmen und Besonderheiten	Konsequenz	öffentlich-rechtliche Vorschriften (sonstige Zulassungen)*****	Verknüpfung Solarstandard
Muster-BauO* Stand Nov. 2023	8 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) MBO	verfahrensfrei**	Solaranlagen	+	<u>§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) MBO</u> Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) MBO ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 MBO höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	х	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften**** § 59 Abs. 2 MBO	Abstandsflächen 8 G Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 MBO Brandschutz Außenwände 8 28 Abs. 3 S. 2 MBO Brandschutz Dach 8 32 Abs. 5 MBO	x
Baden- Württemberg	§ 50 Abs. 1 i.V.m. Nr. 3 lit. c) LBO BW	verfahrensfrei	Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung	+	<u>3. lit. c) Anlage LBO BW</u> Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlagen	x	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften 8 50 Abs. 5 LBO BW	Abstandsflächen § 5 Abs. 6 S. 2, S. 3 LBO BW	x
Bayern	Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BayBO	verfahrensfrei	(Solaranlage) Solarenergieanlagen/ Solarkollektoren	+	Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) aa) BayBQ Ānderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlagen	Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO bei Zulässigkeit einer städtebaulichen Satzung/ Satzung nach Art. 81 BayBO	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften Art. 55 Abs. 2 BayBO	Abstandsflächen § 5 Abs. 6 S. 2, S. 3 BayBO Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 BayBO Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 BayBO	Art. 44a BayBO
Berlin	8 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BauO Bln	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO Bln Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	x	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften 88 59 Abs. 2, 61 Abs. 5 BauO Bln	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 BauO Bin Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 S. 2 BauO Bin Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 BauO Bin	×
Brandenburg	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BbgBO	genehmigungsfrei*** synonym zu verfahrensfrei	Solaranlagen	+ zzgl. Umwehrungen	<u>§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BbgBQ</u> Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BbgBQ ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 BbgBO höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften 88 59 Abs. 2 BbgBO	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 BbgBO Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 BbgBO	§ 32a BbgBO
Bremen	\$ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BremLBO	verfahrensfrei	Solaranlagen + Balkonkraftwerke	+ zzgl. Balkonkraftwerke	§61.Abs., 1 Nr., 2 lit. a) Breml. BQ Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	861 Abs. 1 Nr. 2 lif. a) BremiLBQ ausgenommen Hochhäuser (\$ 2 Abs. 4 Nr. 1 BremiLBO höher als 22 m) 861 Abs. 1 Nr. 3 BremiLBO im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach \$ 86 Abs. 1 BremiLBO	bis 3 m Höhe und 9 m Länge bei untergeordneter Grundstücksnutzung	х	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften 8 59 Abs. 2 BremLBO	Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 BbgBO Abstandsflächen § 6 Abs. 8 Nr. 2, Abs. 9 Nr. 7 BremLBO Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 BremLBO Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 BremLBO Dachbegrünung § 32 Abs. 10, Abs. 11 BremLBO	х
Hamburg	8 60 Abs. 2 i.V.m. II.2a.1, II.2a.2 Anlage 2 HBauO	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	II.2a.1 Anlage 2 HBO Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	II.2a.1 Anlage 2 HBauO augenommen Hochhäuser (\$ 2 Abs. 4 Nr. 1 HBauO höher ats 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 59 Abs. 2, Einleitung Anlage 2 HBauO	Abstandsfächen 8 G Abs. 7 Nr. 2 HBau Brandschutz Dach 8 32 Abs. 5 Bau Brandschutz Dach 8 32 Abs. 5 Bau Dachbegrünung 8 16 Abs. 4 HmbKillSchG	x
Hessen	§ 63 i.V.m. I.3.9 Anlage HBO	genehmigungsfrei synonym zu verfahrensfrei	Solaranlagen	+	I.3.9.1 Anlage HBO Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	L.3.9.1 Anlage HBQ augenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 9 Nr. 1 HBO höher als 22 m)	bis 3 m Höhe aber Vorbehalte unter Abschnitt V der Anlage (u.a. Gemeindebeteiligung)	х	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 62 Abs. 2 HBO	Abstandsflächen § 6 Abs. 9 Nr. 3, Abs. 10 Nr. 9, Nr. 10 HBO Brandschutz Außenwände § 31 Abs. 3 HBO Brandschutz Dach § 35 Abs. 5 HBO	x
Mecklenburg- Vorpommern	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BauO MV	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO MV Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO MV ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 BauO MV höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Långe	х	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 59 Abs. 3 BauO MV	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 BauO MV Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 BauO MV Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 BauO MV	x
Niedersachsen	§ 60 Abs. 1 i.V.m. 2.3 Anhang NBauO	verfahrensfrei	Solarenergieanlagen	+	2.3 lit. a). lit. b) Anhang NBauO Änderung der äußeren Gestalt oder Nutzung bestehender baulicher Anlagen	2.3 Hs. 4 Anhang NBauQ ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 NBauQ höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	2.3 Hs. 2 Anhang NBauO außer im Außenbereich § 35 BauGB	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 59 Abs. 3 NBauO	Abstandsflächen § 5 Abs. 8 S. 1 Nr. 1, S. 4 Nr. 1-3 NBauO Brandschutz Dach § 32 Abs. 3 NBauO	§ 32a NBauO
Nordrhein- Westfalen	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BauO NRW	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO NRW Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO NRW ausgenommen Hochhäuser (§ 50 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und Grundfläche bis 100 m²	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 60 Abs. 2 BauO NRW	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 4 BauO NRW Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 BauO NRW Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 BauO NRW	§ 42a BauO NRW § 48 Abs. 1a BauO NRW
Rheinland- Pfalz	\$ 62 Abs. 1 Nr. 2 lit. e) LRauO RLP	genehmigungsfrei synonym zu verfahrensfrei	Solaranlagen	+	<u>\$62 Abs. 1 Nr. 2 lit. e) LBauO RLP</u> Nutzungsänderung baulicher Anlagen	\$62 Abs. 1 Nr. 2 III. e) LBauO RLP ausgenommen Hochhäuser (8 2 Abs. 3 LBauO RLP höher als 22 m) ausgenommen auf/nahe Kultur-Naturdenkmäler	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	8 62 Abs. 1 Nr. 2 lit. e) LBauO RLP nur in Industrie-/Gewerbegebieten im Außenbereich nur bei dienender Funktion privilegierter Vorhaben ausgenommen aut/nahe Kultur- /Naturdenkmäler	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften 8 62 Abs. 3 LBauO RLP	Grundstücksüberbau 8 6 Abs. 3 S. 2, S. 3 LBauO RLP Abstandsflächen 8 8 Abs. 5 S. 2, S. 3, Abs. 9 S. 6 LBauO RLP Brandschutz Außenwände 8 28 Abs. 2 LBauO RLP Brandschutz Dach 8 32 Abs. 7 LBauO RLP	x
Saarland	8 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) LBO Saarl.	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) LBO Saarl. Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	х	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	х	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 60 Abs. 2 LBO Saarl.	Abstandsflächen § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Nr. 6, S. 5 LBO Saart. Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 5 S. 2 LBO Saart. Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 LBO Saart.	x
Sachsen	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) SächsBO	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) SächsBO Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) SächsBQ ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 SächsBO höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 59 Abs. 2 SächsBO	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 SächsBO Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 S. 3 SächsBO Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 SächsBO	x
Sachsen- Anhalt	8 60 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BauO LSA	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	8 60 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) BauO LSA Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	§ 60 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) BauO LSA ausgenommen Hochhäuser (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 BauO LSA höher als 22 m)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften § 58 Abs. 2 BauO LSA	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 BauO LSA	x
Schleswig- Holsteiin	8 61 Abs. 1 Nr. 3 lit. a)-c) LBO SH	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	<u>861 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) I RO SH</u> Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	851 Abs. 1 Nr. 3 III. a) 180 SH ausgenommen oberirdischen Gebäude der Gebäudektassen d und 5 (8 2 Abs. 3 Nr. 4 180 SH: 6K4 = höher als 13 m und Nutzungsienhielten bis 400 m²) (8 2 Abs. 3 Nr. 5 IBO SH: 6K5 = sonstige größere Gebäude als Nr. 4)	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	x	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften 8 59 Abs. 2 LBO SH	Abstandsflächen § 6 Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 L80 SH Brandschutz Außenwände § 28 Abs. 3 LBO SH Brandschutz Dach § 32 Abs. 5 LBO SH	х
Thüringen	§ 63 Abs. 1 Nr. 3 lit. a), lit. b) ThürBO	verfahrensfrei	Solaranlagen	+	<u>§ 63 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) ThúrBQ</u> Ánderung der Nutzung oder äußeren Gestalt des Gebäudes	163 Abs. 1 Nr. 3 III. c) ThürBQ sonstige Solaranlagen bei Zulässigkeit nach Bebauungsplan 163 Abs. 1 Nr. 3 III. a) ThürBQ ausgenommen Hochhäuser	bis 3 m Höhe und 9 m Länge	х	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften 8 62 Abs. 2 LBO SH	Abstandsflächen § G Abs. 7 Nr. 2, Abs. 8 Nr. 7 ThúrBO Brandschutz Dach § 35 Abs. 5 ThùrBO	x

Die Musterbauordnung (MBO) wird seit 1959 von der Bauministerkonferenz erarbeitet und aktualisiert. Sie selbst ist ihrer Rechtsnatur nach kein Gesetz, sondern entspricht eher einer Regelungssammlung mit Vorbildfunktion und Empfehlungscharakter gegenüber den Landesgesetzgebern. Doch auch ohne Verbindlichkeit laufen die 16 LBO'en kongruent zur MBO, auch wenn sie in Details abweichen (Martin/Krautzberger/H Denkmalschutz und Denkmalschutz und Denkmalpflege, S. Auflage 2022, Teil H Rn. 172; läde, WWerw 2005, 1, 2;läde, WWerw 20

**	verfahrensfrei	In Grundsatz ist die Errichtung von Solaranlagen als bauliche Anlagen in allen Bundesländern sowohl gebäudeabhängig wie -unabhängig nach dem Vorbild des \$ 59 Abs. 1 Hs. 2 MBO (genehmigungspflichtig Ausnahmen gelten nach \$ 59 Abs. 1 Hs. 2 MBO (ir verfahrensfreie Vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfreis Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfreis Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfreie nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfrei nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfrei nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 61 MBO oder genehmigungsfrei nach \$ 62 MBO. Verfahrensfrei Sel vorhaben nach \$ 62 MBO. V
***	genehmigungsfrei synonym zu verfahrensfrei	Genehmigungsfreistellung bedeutet, dass das Vorhaben anzuzeigen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen sind. Es wird lediglich von der Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens befreit, indem keine Genehmigung erfolgen muss, vgl. 8 62 Abs. 3 MBO. Die Gemeinde prüft, ob das Vorhaben im Gettungsbereichs eines Bebauungsplans liegt und dessen Festsetzungen nicht widerspricht sowie die Erschließung gesichert ist, 8 62 Abs. 4, Abs. 2 MBO. Ist dies nicht der Fall, kann sie binnen eines Monats ab Eingang der Unterlagen das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach 8 63 MBO anordnen. Erfolgt dies nicht, kann binnen eines Monats ab der Einreichung der Unterlagen mit dem Vorhaben begonnen werden (Drasdo/Eizer/Böck, Münchener Handbuch des Wohnungseigentumsrecht, 8. Auflage 2023, 8 79 Rn. 2, 6). Die einschläßgen Landesbauordnen verwenden den Begriff jedoch synonym zur Verfahrensfreihet. Die eigentliche Genehmigungsfreistellung fallen unter das Bauanzeigeverfahren anch 8 67 LBauO RLP [Rheinlands-Platz]. In Hessen wird differenziert nach baugenehmigungsfreistellung fallen unter das Bauanzeigeverfahren son.
		Sinne der Genehmigungsfreiheit die Genehmigungsfreistellungnach § 64 HBO. Im Ergebnis stellen alle Landesbauordnungen (unter bisweilen unterschiedlichen Bezeichnungen) Solaranlagen verfahrensfrei.
****	Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften	Die Voraussetzung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriftet umfasst das materielle Recht. Die Freistellung, sei es vom Verfahren, sei es von der Genehmigung, ist eine rein formelle Erleichterung. Das freigestellte Vorhaben, hier die Solaranlage, muss dennoch die materiell-rechtlichen Anforderungen erfüllen. Im Bauordnungsrecht sind die solaranlagenbezogenen Vorgaben einzuhalten, namentlich jene des Brandschutzes und Abstandsflächen. Die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse (Baueinstellungsverfügung/Nutzungsuntersagung/Beseitigungsanordnung) bleiben vorberhalten und können bei einem Verstoß augeübt werden, vgl. 85 59 Abs. 2.a.E., 79 Abs. 1, 80 MBO. Die Prüfungsverantwortung wird in soweit auf die jeweiligen Vorhabenträger verlagert.
*****	sonstige Zulassungen	Die bauordnungsrechtliche Freistellung erschöpft sich in diesem baurechtlichen Umfang. In der Folge findet kein Baugenehmigungsverfahren statt und eine etwaige Kontentrationswirkung entfaltet sich nicht. Im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren werden übrige Zulassungsentscheidungen integriert. Relevant sind insbesondere denkmalschutz-, naturschutz- und wassernechtliche Zulassungsentscheidungen. Diese werden mit der Baugenehmigung konzentriert erfelt, damt incht mehrere Verfahren, die sich teits gegenseitig bedingen, smittlich and und er innaksionsschutzerehtlichen Genehmigungsbedürftigkeit in Tahlene der immüsionsschutzerblichen der immüsionsschutzerblichen Genehmigungsbedürftigkeit. Im Bahnen der immüsionsschutzerblichen Genehmigungsbedürftigkeit. Im Bahnen der immüsionsschutzerblichen Konnen auf in sich sich sich sich sich sich sich sich